



ERZBISTUM  
BERLIN

Katholisches Büro Berlin-Brandenburg,  
Chausseestraße 128 / 129, 10115 Berlin

KATHOLISCHES BÜRO  
BERLIN-BRANDENBURG

Ministerium des Innern und  
für Kommunales  
Rolf Breidenbach  
Ref. 23  
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13  
14467 Potsdam

Nur per E-Mail:

Berlin, den 13. Juli 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Brandenburgisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU)

Sehr geehrter Herr Breidenbach,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o.g. Entwurfes und für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Entwurf keine Einwände erheben.

Gerne würden wir allerdings mit Ihnen über folgenden Sachverhalt ins Gespräch kommen:

Wir erarbeiten zurzeit ein den Anforderungen des Artikel 91 EU-DSGVO genügendes kirchliches Datenschutzgesetz, um die kirchlichen Vorschriften in Einklang zu bringen mit dem europäischen Recht.

Dazu gehört, dass den kirchlichen Aufsichtsbehörden das Recht eingeräumt wird, bei Rechtsverstößen gegen dieses Gesetz Bußgelder zu verhängen. Dies ist auch in dem Entwurf zur Anpassung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 gegen privatrechtlich verfasste kirchliche Einrichtungen vorgesehen. Ausgenommen hiervon werden nur - wie im staatlichen Bereich - öffentlich rechtlich verfasste kirchliche Einrichtungen. Die kirchlichen Behörden verfügen aber über keine eigenen Vollstreckungsmöglichkeiten für diese Bußgelder.

Das Kirchensteuerwesen als auch das Bestattungsrecht kennen in diesen Fällen die Möglichkeit der Vollstreckungshilfe durch staatliche Behörden. Wir würden gerne mit Ihnen erörtern, ob und wie eine solche Möglichkeit auch über das Brandenburgische Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU oder ein anderes Landesgesetz eröffnet werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martina Köppen

Leiterin